

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)  
Gerichtsfach Augsburg: 18/11  
Datum: 15.05.2018

### **Dashcam-Aufnahmen vom Auto heraus: Verwertbar!**

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied am 15.03.2018, dass die im Gerichtsverfahren vorgelegte Videoaufzeichnung einer Dashcam, im Volksmund auch „Russenkamera“ genannt, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar ist. Zwar ist die Videoaufzeichnung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen **unzulässig**. Doch bei der Verwertbarkeit ist aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden. Die Abwägung zwischen der Beweisführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht führte bei diesem Rechtsstreit zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers an der Beweisführung.

#### **Quelle:**

Pressestelle des Bundesgerichtshofs über Mitteilung Nr. 88/2018,  
[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de), Urteil vom 15. Mai 2018 – VI ZR 233/17

#### **Fazit:**

Wer sich nun eine Dashcam anschaffen möchte, sollte auf eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Verkehrs-Geschehens verzichten. Aber ein dauerndes Überschreiben der Aufzeichnungen in kurzen Abständen und Auslösen der dauerhaften Speicherung erst nach einem Unfall wäre zu empfehlen.

Rechtsanwalt Robert Uhl